



Themen

Seite 1

Wärmeplanungsgesetz in Bayern

Seite 3

Kommunaler Finanzausgleich 2024

Seite 5

Schlüsselzuweisungen für Kommunen

Seite 6

Asyl- und Migrationspaket der EU

Seite 8

Integrationspauschale für Geflüchtete

Seite 9

Sonderzahlung im Betreuungswesen

Seite 10

Laufzeit für Kreditermächtigungen

Wärmeplanungsgesetz Umsetzung in Bayern

Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes ist zum 1.1.2024 in Kraft getreten. Es verpflichtet die Länder, bis 30.6.2026 in Städten über 100.000 Einwohner und bis 30.6.2028 in Städten und Gemeinden unter 100.000 Einwohner eine flächendeckende Wärmeplanung sicherzustellen. Die Wärmeplanung erfolgt durch die planungsverantwortliche Stelle. Wer dies ist, bestimmt das Bundesgesetz nicht.

Die „planungsverantwortlichen Stellen“ müssen durch Rechtsverordnungen der Länder bestimmt werden. In Bayern ist eine solche Rechtsverordnung in Arbeit. Vor Mitte 2024 ist aber mit einem Inkrafttreten nicht zu rechnen. Es ist unstrittig und richtig, dass die Städte und Gemeinden zu den primär planungsverantwortlichen Stellen bestimmt werden sollen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag erarbeiten deshalb eine gemeinsame Sprachregelung, die grundlegende Eckpunkte beschreiben soll, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln. Zentral ist ein Bekenntnis des bayerischen Wirtschaftsministeriums zur Konnexität und zur Bereitstellung umfangreicher Unterstützung für die Städte und Gemeinden. Die gemeinsame Sprachregelung soll im Januar 2024 verabschiedet werden.

Zwar haben die erst Mitte Dezember 2023 erfolgte Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes im Bundesrat und die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Klima- und Transformationsfonds durch das Bundesverfassungsgericht ein frühzeitiges Inkrafttreten einer bayerischen Rechtsverordnung erschwert. Trotzdem darf dies keinen Stillstand der Wärmeplanung bedeuten, zumal die Fristen bis Mitte 2026 und Mitte 2028 knapp bemessen sind. Durch Vorarbeiten kann

Impressum

Büro: Prannerstraße 7, 80333 München

Post: Postfach 100254, 80076 München

Telefon: 089 290087-0

E-Mail: post@bay-staedtetag.de

Website: www.bay-staedtetag.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Bernd Buckenhofer

Redaktion: Dr. Achim Sing

Druck: Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



Fortsetzung von Seite 1

die Komplexität der Wärmeplanung reduziert werden, indem Verfahrensschritte „vor die Klammer“ gezogen werden. Insbesondere soll der Bayerische Energie-Atlas stärker an die Wärmebedarfe in den Kommunen angepasst werden.

Das Wirtschaftsministerium prüft, bestehende Datengrundlagen und Informationen zusammenzuführen und ein digitales Abbild für den Freistaat zu entwerfen. Mit Hilfe einer zentralen Datenplattform und flankierend mit einer zentral bereitgestellten Unterstützung beispielsweise durch Wärmekümmerer könnte der Bedarf aufwendiger Ermittlungen und Begutachtungen von 2056 Fällen in Bayerns Städten und Gemeinden spürbar reduziert und Verfahrenserleichterungen der verkürzten und vereinfachten Wärmeplanung genutzt werden.

Die Ermöglichung und das Nutzen von Verfahrenserleichterungen und eine problemorientierte Anerkennung bestehender Pläne stellt die Bedeutung der Wärmeplanung nicht in Abrede. Städte und Gemeinden haben eine lösungsorientierte und verantwortungsvolle Planung zum Ziel, um den Bürgerinnen und Bürgern Wege einer zukunftsfähigen Wärmeversorgung aufzuzeigen und Investitionssicherheit zu vermitteln.

Auf diesem Weg ist eine Unterstützung unabdingbar. Dies gilt für Gemeinden bis 10.000 Einwohner, die die Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erstellen, wie für Städte im Regelverfahren gleichermaßen. Der Freistaat muss frühzeitig Planungssicherheit für die Städte und Gemeinden schaffen. Ein wichtiger Schritt ist die Anerkennung der Konnexität durch die Bayerische Staatsregierung. Die gemeinsame Sprachregelung verspricht hier eine baldige Aufklärung.

Ein weiteres Element ist ein schnelles Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Schließlich müssen Instrumente zur Investitionssicherung (Ertüchtigung des Anschluss- und Benutzungszwangs des Art. 24 der Bayerischen Gemeindeordnung auf alle Wärmenetzausbaugebiete) und – zusammen mit dem Bund – eine Finanzierungsperspektive für die Umsetzung der Wärmepläne geschaffen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind im intensiven Austausch mit dem bayerischen Wirtschaftsministerium, um tragfähige Unterstützungsleistungen auszuloten. Hierbei findet auch die Expertise der Stadtwerke und der Beratungspraxis Berücksichtigung. Ein wesentliches Element dieses Austauschs ist, Verfahren und darauf aufbauende Hilfestellungen für eine qualitätsvolle und kosteneffiziente Wärmeplanung zu entwickeln.

Ein weiterer Fokus liegt auf der Forcierung interkommunaler Zusammenarbeit. Dies kann durch eine verfahrensmäßige Bündelung im sogenannten Konvoiverfahren oder gar in einer gemeinsamen Wärmeplanung erfolgen. Noch mehr als Kostengesichtspunkte sprechen oftmals fachliche Gesichtspunkte für interkommunale Zusammenschlüsse. Dies gilt vor allem dann, wenn Potenziale der Wärmegewinnung gehoben werden sollen, die die Leistungsfähigkeit einzelner Kommunen übersteigen, beispielsweise bei der Tiefengeothermie.

Fest steht, dass der Austausch im bayerischen Wirtschaftsministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Stadtwerken, der Wissenschaft und Beratungspraxis stetig fortgesetzt werden muss, um die vielen noch offenen Fragen zu beantworten, beispielsweise wie es mit den Gasnetzen weitergeht, inwieweit die Annahmen der Begründung des Wärmeplanungsgesetzes zur Umrüstung von Gas- auf Wasserstoffnetzen zutreffend sind, woher der Wasserstoff kommen soll, wie und wann die Städte und Gemeinden von der Perspektive ihrer Gas- oder Wasserstoffnetze erfahren, und wie sich diese auf die Planung von Wärmenetzen auswirken.

Deutlich wird aber auch, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem bayerischen Wirtschaftsministerium nun durchaus Zuversicht schafft, um den Städten und Gemeinden in Bayern möglichst zeitnah gute Hilfestellungen bereitstellen zu können.

Kontakt: florian.gleich@bay-staedtetag.de

Kommunaler Finanzausgleich 2024

Ergebnis bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück

Kurz vor Weihnachten fanden die Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich 2024 statt. Das Ergebnis des Spitzengesprächs blieb deutlich hinter den Erwartungen zurück. Der Freistaat Bayern hat es leider versäumt, in einer sehr unsicheren Zeit mit vielen Herausforderungen einen kraftvollen Impuls zu setzen, um die Finanzierungsbasis der Kommunen substanziell und nachhaltig zu stabilisieren. Dennoch konnten unter den schwierigen Verhandlungsbedingungen punktuelle Verbesserungen erzielt werden.

Am 21. Dezember 2023 haben die Verhandlungen über die finanzielle Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs (FAG) 2024 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Finanz- und Heimatminister Albert Füracker, Innenminister Joachim Herrmann, Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger sowie dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Josef Zellmeier stattgefunden. Die fortgesetzte konjunkturelle Abkühlung der deutschen Wirtschaft, stagnierende Steuereinnahmen und massive Ausgabensteigerungen in nahezu allen Aufgabenbereichen haben die Finanzausgleichsverhandlungen stark geprägt.

Aufgrund eines verhaltenen Anstiegs bei den Gemeinschaftssteuereinnahmen und der sehr restriktiven Haltung des Freistaats gegenüber der Städtetags-Forderung, das Finanzausgleichssystem mit zusätzlichen staatlichen Mitteln kraftvoll zu stärken, steigt das Gesamtvolumen des kommunalen Finanzausgleichs 2024 lediglich um 1,9 Prozent auf 11,376 Milliarden Euro. Die kommunalen Spitzenverbände hätten vor allem ein deutliches Signal bei der Verbundquote der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund erwartet. Der Kommunalanteil liegt seit dem Jahr 2013 unverändert bei 12,75 Prozent.

Die Schlüsselzuweisungen sind das Kernstück der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich und zugleich die größte Einzelleistung. Der Mittelansatz für das Jahr 2024 steigt um 4,1 Prozent auf 4,44 Milliarden Euro. Die kommunale Seite hätte sich bei den Schlüsselzuweisungen zwar

einen noch stärkeren Aufwuchs gewünscht, allerdings gab es infolge der schwachen Entwicklung bei den Gemeinschaftssteuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer) im Verbundzeitraum (1.10.2022 und 30.9.2023) nur einen schwachen Aufwuchs im allgemeinen Steuerverbund. Der Freistaat war mit Verweis auf den Staatshaushalt leider nicht bereit, die Schlüsselmasse mit zusätzlichen Haushaltsmitteln zu stärken. Mit Blick auf die deutlichen Steigerungen auf der Ausgabenseite gibt der Aufwuchs von 4,1 Prozent vielen Kommunen nicht mehr Spielraum für ihre Haushaltsplanungen für das Jahr 2024.

Aufgrund des unverändert hohen Förderbedarfs bei den kommunalen Baumaßnahmen im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten wurde auch dieses Jahr wieder ein Schwerpunkt auf die Stärkung der Investitionszuweisungen nach Art. 10 BayFAG gelegt. In den Finanzausgleichsjahren 2019, 2020 und 2021 wurde die Zuweisungsmasse um jeweils 50 Millionen Euro auf 650 Millionen Euro erhöht. Dennoch hat sich die Bewilligungs- und Abfinanzierungssituation verschlechtert.

Als Folge daraus kam es im Jahr 2022 zu einer kräftigen Erhöhung um 360 Millionen Euro, die im Jahr 2023 mit einem Gesamtmittelansatz von etwa einer Milliarde Euro verstetigt wurde. Um die aktuelle Bedarfsabdeckung aufrechtzuerhalten, wird der Haushaltsansatz für die Investitionszuweisungen nach Art. 10 BayFAG im Jahr 2024 um weitere 70 Millionen Euro angehoben und beträgt nun 1,07 Milliarden Euro. Mit dieser Mittelausstattung können die Bezirksregierungen förderfähige Maßnahmen zeitnah bewilligen und nach aktuellem Baufortschritt abfinanzieren. Die Mittelaufstockung wird vollständig vom Freistaat Bayern mit frischen Haushaltsmitteln finanziert. Damit erhöht sich der staatliche Finanzierungsanteil im Bereich der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG auf rund 33 Prozent.

Die Gemeinden erhalten für die Erledigung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis Finanzzuweisungen nach Art. 7 BayFAG. Die

Fortsetzung von Seite 3

Zuweisungen sind als Pro-Kopf-Zuweisungen ausgestaltet. Die Pro-Kopf-Zuweisungen wurden zuletzt im Jahr 2019 angehoben und betragen jeweils 18,42 Euro/Einwohner für die Gemeinden und Landkreise sowie 36,84 Euro/Einwohner für die kreisfreien Städte.

Für die kreisfreien Städte wird ab dem Jahr 2024 ein Ergänzungsansatz von 2 Euro je Einwohner für ihre staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aufgenommen. Das Gesamtvolumen dafür beträgt 7,9 Millionen Euro. Dieser Ergänzungsansatz wird im Hinblick auf einen Stellenaufwuchs bei den Landratsämtern eingeführt. Die Landratsämter erhalten in den nächsten Jahren außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zusätzliche Stellen für die Erledigung ihrer staatlichen Aufgaben. Davon profitieren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mittelbar über ein niedrigeres Umlagesoll bei den Kreisumlagen.

Die Mittelausstattung für die Krankenhausfinanzierung wurde zuletzt im Jahr 2018 auf 643 Millionen Euro erhöht (+ 27,8 Prozent). Dieser Mittelansatz wurde seither fortgeführt. Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag eine sukzessive Aufstockung der Finanzmittel auf eine Milliarde Euro angekündigt, um für eine „zukunftsfähige, hochwertige und möglichst wohnortnahe bayerische Krankenhausinfrastruktur“ Sorge zu tragen. Deshalb wird der Ansatz für die Krankenhausfinanzierung um 156,6 Millionen Euro auf 800 Millionen Euro erhöht (+24,3 Prozent).

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den Verhandlungen davor gewarnt, diese Aufstockung zur Hälfte über die Krankenhausumlage zu finanzieren. Nicht zuletzt wegen der äußerst bedrohlichen Betriebskostendefizite in allen kommunalen Kliniken in Bayern, haben wir uns dafür eingesetzt, dass der Freistaat die geplante Aufstockung um 157 Millionen Euro vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert. Hier gab es seitens der Staatsregierung leider keine Verhandlungsbereitschaft. Die Regelung zum hälftigen Kommunalanteil über die Krankenhausumlage greift deshalb auch für diese Aufstockung.

Die Straßenausbaupauschalen werden als (Teil-)Kompensation für künftige Straßenausbaumaßnahmen auch im Jahr 2024 verstärkt. Ergänzend zur Basisförderung von 85 Millionen Euro stehen im Jahr 2024 30 Millionen Euro mehr zur Verfügung. Die Verteilung der 115 Millionen Euro an die Städte und Gemeinden erfolgt nach den Siedlungsflächen.

Neben dem Finanzausgleich soll zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah mit einer Strukturdebatte über Aufgaben und Standards begonnen werden. Bei diesen Gesprächen müssen vor allem die Aufgaben und Standards generell analysiert und auf den Prüfstand gestellt werden.

Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Markus Pannermayr, zog das Fazit: „Im Spitzengespräch konnten trotz geringer Spielräume noch punktuelle Verbesserungen in einer Summe von etwa 100 Millionen Euro erreicht werden. Dies erkennen wir an. Dennoch bleibt das Ergebnis der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2024 deutlich hinter den Erwartungen zurück und es überwiegt beim Bayerischen Städtetag die Enttäuschung.“

Pannermayr: „Die Rahmenbedingungen für die Aufstellung kommunaler Haushalte verschärfen sich für das nächste Haushaltsjahr dramatisch. Kommunale Haushalte rutschen vereinzelt bereits in bedrohliche Schief lagen. Für die vielfältigen Problemlagen der bayerischen Kommunen bringt der kommunale Finanzausgleich leider zu wenig Unterstützung. Die weiter steigenden Ausgaben können nicht aufgefangen werden. Dies schlägt mit zunehmender Wucht auf die kommunale Ebene durch, was bald auch Bürgerinnen und Bürger und die regionale Wirtschaft zu spüren bekommen.“

Kontakt: johann.kronauer@bay-staedtetag.de

Kommunaler Finanzausgleich 2024

Schlüsselzuweisungen für Bayerns Kommunen

Bayerns Städte, Gemeinden und Landkreise erhalten im Jahr 2024 rund 4,5 Milliarden Euro Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Das sind rund 175 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Mit Blick auf die unverändert hohe Dynamik auf der Ausgaben-seite eröffnet der Aufwuchs den Kommunen aber kaum Spielräume für die ohnehin schwierigen Haushaltsplanungen 2024. Hier wäre der Freistaat Bayern mit zusätzlichen staatlichen Mitteln gefordert gewesen.

Mitte Januar 2024 wurden die bayerischen Kommunen über die Schlüsselzuweisungen 2024 informiert. Die Schlüsselzuweisungen sind innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs, gemessen am Gesamtvolumen, die größte Einzelleistung. Deshalb ist es für die – in aller Regel bereits fortgeschrittenen – Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 wichtig zu wissen, wie hoch die Schlüsselzuweisungen ausfallen. Sie sind für Städte, Gemeinden und Landkreise eine wichtige Einnahmesäule im Verwaltungshaushalt und ergänzen die eigenen Steuereinnahmen.

Die Verteilungssystematik ist so angelegt, dass die Finanzkraft steuerschwacher Kommunen gestärkt wird und somit Steuerkraftunterschiede abgemildert werden. Besonders steuerstarke Gemeinden erhalten keine Schlüsselzuweisungen: Das sind 351 Städte und Gemeinden im Jahr 2024 (Vorjahr 326). Bei den meisten handelt es sich um oberbayerische Gemeinden (147). Damit erhalten etwa 83 Prozent der bayerischen Städte und Gemeinden Schlüsselzuweisungen.

Die Kommunen in Bayern erhalten insgesamt 4,44 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um rund 176 Mio. Euro (+4,1 Prozent). Über die Mittelausstattung bei den Schlüsselzuweisungen wurde in den Finanzausgleichsverhandlungen intensiv verhandelt, die kommunale Seite hätte einen stärkeren Aufwuchs erwartet.

Aufgrund der abgeschwächten Entwicklung bei den Gemeinschaftssteuern (Umsatzsteuer, Lohn-

steuer, Körperschaftsteuer) wäre der Freistaat gefordert gewesen, den seit 2013 unveränderten Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund (12,75 Prozent) zu erhöhen, um die Schlüsselmasse mit zusätzlichen staatlichen Mitteln zu stärken. Zu diesem Schritt war die Bayerische Staatsregierung nicht bereit. Mit Blick auf die deutlichen Steigerungen auf der Ausgabenseite eröffnet ein Aufwuchs von 4,1 Prozent kaum Spielräume für die schwierigen Haushaltsplanungen 2024.

Die kreisfreien Städte erhalten insgesamt etwas über eine Milliarde Euro (24 Prozent), die kreisangehörigen Gemeinden 1,80 Milliarden Euro (40 Prozent) und die Landkreise 1,60 Milliarden Euro (36 Prozent).

Die Schlüsselzuweisungen für Städte, Gemeinden und Landkreise verteilen sich regional auf:

Oberbayern: 867,26 Millionen Euro (20%)
Niederbayern: 488,68 Millionen Euro (11%)
Oberpfalz: 421,41 Millionen Euro (9%)
Oberfranken: 512,76 Millionen Euro (12%)
Mittelfranken: 765,36 Millionen Euro (17%)
Unterfranken: 612,78 Millionen Euro (15%)
Schwaben: 773,58 Millionen Euro (17%)

Die kreisangehörigen Gemeinden in Oberfranken erhalten mit durchschnittlich 293 Euro je Einwohner um 54 Prozent höhere Schlüsselzuweisungen als der bayerische Durchschnitt und damit die höchsten Schlüsselzuweisungen je Einwohner in ganz Bayern. Die im Durchschnitt zweithöchsten Schlüsselzuweisungen je Einwohner (273 Euro) erhalten die kreisangehörigen Gemeinden in Unterfranken. An dritter Stelle liegen die kreisangehörigen Gemeinden in der Oberpfalz mit durchschnittlich 244 Euro je Einwohner.

Kontakt: johann.kronauer@bay-staedtetag.de

Das Asyl- und Migrationspaket der EU

Der lange Weg zu einer notwendigen Reform

Die Reform des Asyl- und Migrationsrechtes der Europäischen Union wurde nach langen Verhandlungen und politischen Widerständen zum Ende des Jahres 2023 erfolgreich eingeleitet. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) umfasst unter anderem einheitliche Regeln zur Erfassung von irregulär eingereisten Personen, zum Grenz asylverfahren und Vorgaben zu europäischen Solidaritätsmechanismen für Krisensituationen.

Die bayerischen Kommunen haben sich über das Europabüro der bayerischen Kommunen aktiv in den Gesetzgebungsprozess eingebracht und eine zügige Verabschiedung des Pakets gefordert. Sie betonen die Notwendigkeit einer EU-weiten Lösung für die Bewältigung der Asyl- und Flüchtlingssituation, da die Kapazitäten vor Ort maximal ausgelastet sind.

Trotz vorläufiger Einigung müssen die Maßnahmen noch formell verabschiedet werden, bevor sie in Kraft treten können. Es wird erwartet, dass dies vor den Europawahlen im Juni 2024 geschieht, jedoch könnten politische Unwägbarkeiten den Prozess beeinflussen.

Das Europabüro der bayerischen Kommunen, als Teil der Bürogemeinschaft zusammen mit den Europabüros der Kommunen aus Baden-Württemberg und Sachsen, hat bereits im Juni 2023 ein gemeinsames Positionspapier veröffentlicht, das eine zügige Verabschiedung des Asyl- und Migrationspakets forderte. Die Kommunen unterstrichen dabei, auch in direkten persönlichen Gesprächen mit Europaabgeordneten und Kommissionsvertretern, dass sie sich seit Jahren mit Menschen, die vor Krieg und Gewalt fliehen, solidarisch zeigen.

Die Kommunen betonten die sich zuspitzende Situation angesichts steigender Zahlen an irregulären Einreisen und forderten ein Mehr an Solidarität seitens der EU und der Mitgliedstaaten mit den Menschen in den Kommunen. Den Hauptteil der Aufgabenlast bei der Bewältigung

der Asyl- und Flüchtlingssituation auf die kommunale Ebene zu verlegen, sei weder im Sinne der Bürgerinnen und Bürger vor Ort noch im Sinne eines echten Subsidiaritätsprinzips, das in diesem Fall ein entschiedeneres Handeln der EU-Institutionen und der nationalen Regierungen, darunter der deutschen Bundesregierung, erfordere.

Ergänzend dazu lud die Bürogemeinschaft am 8. November 2023 in Brüssel zu einem nichtöffentlichen Fachgespräch ein, bei dem Vertreter der bayerischen Kommunen teilgenommen haben (Beitrag in der Ausgabe des Informationsbriefs November 2023, Seite 7). Gegenüber Beate Gminder (stellvertretende Generaldirektorin, Migration und Inneres, EU-Kommission) und Wolfgang Hammer (Leiter Innenpolitik, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU) wurde seitens der kommunalen Vertretungen dargelegt, dass die Kapazitäten in den Kommunen bei der Erfassung und Unterbringung von Geflüchteten maximal ausgelastet seien.

Die teils eingetretene oder wieder möglich erscheinende Belegung von Sporthallen und weiteren öffentlichen Einrichtungen verschärfte nach Aussagen der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern den Handlungsdruck regional vor Ort. Das Asyl- und Migrationspaket solle, auch angesichts der anstehenden Europawahlen, nun schnellstmöglich beschlossen und umgesetzt werden, um den gesellschaftlichen Frieden nicht weiter zu gefährden. Zudem könne es dazu beitragen, das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Politik wieder zu stärken.

Aufbauend auf einer Forderung aus dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände aus Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen, wonach auch eine EU-weite Harmonisierung von Sozialleistung für Geflüchtete angestrebt werden müsse, um nationalen „Pull-Faktoren“ entgegenzuwirken, sollten Überlegungen dazu auf die politische Tagesordnung in Brüssel (und Berlin) gesetzt werden.

Fortsetzung von Seite 6

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie effektiv und wie schnell die beschlossenen Maßnahmen zu einer verbesserten Asyl- und Migrationssituation in Bayern und den Ländern der Europäischen Union führen werden.

Mit einer wirksamen Umsetzung der Maßnahmen wird erst frühestens in zwei Jahren zu rechnen sein, weshalb insbesondere Bund und Freistaat weiter daran arbeiten sollten, in ihrem Wirkungsbereich zu handeln und den Kommunen zu helfen.

Eine Übersicht der Rechtsakte im Internet:
<https://www.swp-berlin.org/publikation/endspurt-bei-der-reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asyllsystems>

Kontakt: nicolas.lux@ebbk.de
jennifer.kassner@bay-staedtetag.de

Neue Bücher

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen 59. Ergänzung von Geiger/Strunz, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – Kommentar 68. Aktualisierung von Hölzl/Hien/Huber, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten 188. Ergänzung von Wieser, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstrecht in Bayern I 274. Ergänzung von Kathke, 176,40 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht 129. Ergänzung von Bloeck/Graf, 331,50 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 110,50 Euro

Kommunales Vertragsrecht 130. Ergänzung von Bloeck/Graf, 367,50 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 122,50 Euro

Kommunales Ortsrecht 64. Ergänzung von Parzefall/Ecker/Katzer, 461,70 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Kostentabelle 53. Ergänzung von Fritsch, 371,25 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 123,75 Euro

Kommunale Kostentabelle 54. Ergänzung von Fritsch, 371,25 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 123,75 Euro

Kommunale Haftung und Entschädigung 102. Ergänzung von Gabler, 351,00 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 117,00 Euro

Schulfinanzierung in Bayern 73. Ergänzung inkl. Broschüre von Wüstendorfer/Allmannshofer, 207,68 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 69,22 Euro

Kommunalabgaben in Bayern 77. Ergänzung von Ecker, 256,50 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 85,50 Euro

Kommunalabgaben in Bayern 78. Ergänzung von Ecker, 262,20 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 87,40 Euro

Kommunale Wahlbeamte / Kommunales Ehrenamt in Bayern 90. Ergänzung von Hümmer/Wallner, 371,25 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 123,75 Euro

Verwaltungsrecht in Bayern – Kommentar 142. Ergänzung von Harrer/Kugele, 371,25 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 123,75 Euro

Das Schulrecht in Bayern 262. Ergänzung von Lindner/Stahl, 200,18 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 66,72 Euro

Das Schulrecht in Bayern 263. Ergänzung inkl. Broschüre von Lindner/Stahl, 75,67 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 25,23 Euro

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände – Kommentar 73. Ergänzung von Bonengel/Kitzeder, 513,00 Euro, Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Online-Ausgabe:** 171,00 Euro

Vermögenserschaffung und -bewertung in Bayern 9. Ergänzung von Gruber, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Regelung zur Integrationspauschale für Geflüchtete

Komplexe Regelung wirft noch viele Fragen für die Praxis auf

Die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen der Länder und Kommunen veranlassten den Bund zu finanziellen Ausgleichsleistungen für 2022 und 2023 von insgesamt 7,25 Milliarden Euro an Länder und Kommunen.

Auf den Freistaat Bayern entfielen 317 Millionen Euro für das Jahr 2022, von denen 79 Millionen Euro für die flüchtlingsbedingten Ausgaben für die Kosten der Unterkunft (KdU) („Erster Topf“) der kreisfreien Städte und Landkreise, weitere 79 Millionen Euro für die Mehrbelastungen des Freistaats im Zuge des Rechtskreiswechsels („Zweiter Topf“) und 159 Millionen Euro für „allgemeine flüchtlingsbezogene Ausgaben“ vorgesehen sind („Dritter Topf“). Die Zugriffsmöglichkeit für Kommunen auf die Gelder im „Dritten Topf“ ist weiterhin ungeklärt (vgl. Informationsbrief Februar 2023, Seite 4). Der bayerische Anteil für die im Jahr 2023 bewilligten Bundesmittel beträgt ca. 600 Millionen Euro. Davon umfasst ist die im Mai 2023 seitens der MPK-Konferenz der Ministerpräsidenten geforderte „Bundesmilliarde“, deren Verteilung auf die 96 Städte und Landkreise nun Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Bayerischen Landtag ist.

Der bayerische Anteil an der Bundesmilliarde beträgt rund 159 Millionen Euro, der jedoch nicht uneingeschränkt zur Verteilung bereitsteht, da der Freistaat einen Anteil in Höhe von 9 Millionen Euro für die Digitalisierung der Ausländerbehörden einsetzen wird und 30 Millionen Euro für Integrationsangebote auf Landesebene - zum Beispiel Ausbau der Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung auf Basis der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR), Sprachkurse - verwenden wird. Die zu verteilenden Mittel belaufen sich daher auf 120 Millionen Euro, die der Freistaat im Wege einer „Integrationspauschale“ verteilen wird.

Im Gesetzesvorhaben zur „Integrationspauschale“ wird geregelt, dass die Verteilung nach Ist-Quote DV Asyl (Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes) erfolgen soll und somit den hohen Erfüllungsquoten einzelner Städte bei der Aufnahme Geflüchteter zumindest ansatzweise

Rechnung getragen werden kann. Ausgehend vom Stichtag Mitte Dezember 2023 ergibt sich eine Liste mit unterschiedlich hohen Geldbeträgen, welche die Kommunen zu jeweils 15 Prozent für die Bereiche Integration, Asyl und Digitalisierung der Ausländerbehörden verwenden sollen sowie einem frei verfügbaren Anteil.

Nachdem der Gesetzesentwurf drei Bereiche definiert und das Verwaltungsverfahren möglichst unbürokratisch im Sinne einer bloßen Auszahlung ohne vorherige Antragstellung gestalten möchte, bleiben unzählige Fragen ungeklärt, die in der Verbändeanhörung vorgetragen wurden: Ungeklärt ist neben den Anforderungen an die Verwendungsnachweisprüfung die mögliche teilweise Verteilung der Mittel auf kreisangehörige Kommunen. Ist es Aufgabe des Kreistages, über die Mittelverwendung zu entscheiden? Oder entscheidet das staatliche Landratsamt? Wie ist die Aufteilung der Pauschale in den Zuwendungsgebieten (Integration, Asyl, Digitalisierung) geregelt? Es ist offen, wie über den Einsatz der Gelder entschieden wird. Ob für Handlungsfelder wie Ehrenamt, Sprachkurse oder Kita noch nennenswerte Mittel verbleiben werden, ist zweifelhaft.

Dass 30 Millionen Euro für Integrationsangebote in Bayern verwendet werden sollen, ist erfreulich. Jedoch reicht die Summe nicht annähernd aus, um den hohen Bedarf an Beraterinnen und Beratern für die Flüchtlings- und Integrationsberatung zu decken. Die Kommunen sind hier gezwungen, weiter zusätzliche Mittel bereit zu stellen. Die „Integrationspauschale“ kann im Ergebnis als kleine Hilfe zur Bewältigung der Integrationsaufgabe gesehen werden. Es ist höchste Zeit, dass der Freistaat eine kontinuierliche Förderung sicherstellt, sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Nur so kann Planungssicherheit für Kommunen erreicht werden. Außerdem bedarf es zeitnah einer Regelung, wie die in der MPK vom 7. November 2023 festgelegte Kopfpauschale von 7.500 Euro („atmendendes System“) den Kommunen zugute kommt.

Kontakt: jennifer.kassner@bay-staedtetag.de

Einsatz des Bayerischen Städtetags hatte Erfolg

Regelung einer Sonderzahlung im Betreuungswesen

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 dem Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer kurzfristig doch noch zugestimmt. Das Gesetz regelt unter anderem, dass selbstständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine in den Jahren 2024 und 2025 eine monatliche Sonderzahlung zum Inflationsausgleich geltend machen können.

Das positive Abstimmungsergebnis des Bundesrats kam überraschend und ist auch ein Ergebnis des Einsatzes des Bayerischen Städtetags bei den zuständigen Ministerien. Denn der Finanzausschuss des Bundesrats hatte ursprünglich empfohlen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Die vorgeschlagene Ablehnung hätte enorme Auswirkungen auf das Betreuungswesen und die Betreuungsbehörden gehabt.

Vor der Abstimmung des Bundesrats am 15. Dezember 2023 hatten die Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags aus den Betreuungsbehörden der Mitglieder Stimmen erreicht, die auf die enorme Bedeutung des Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für das Betreuungswesen hingewiesen haben. Denn viele Betreuerinnen, Betreuer und Betreuungsvereine sind aufgrund der stark angestiegenen Kosten in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Mieten auf die Sonderzahlungen angewiesen.

Eine vielfältige und flächendeckende Betreuungslandschaft ist dabei sowohl für die Betroffenen als auch die Betreuungsbehörden in den kreisfreien Städten und Landkreisen sehr wichtig. Denn die Betreuungsbehörden haben weder die finanziellen noch die personellen Mittel, um als Ausfallbürgen Betreuungen zu übernehmen.

Der Bayerische Städtetag hat sich gemeinsam mit dem Bayerischen Landkreistag daher vor dem Abstimmungstermin an den Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Dr. Florian Herrmann, und den Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich, gewandt und vor allem darauf hingewiesen, wie

wichtig ein positives Votum des Freistaats Bayern im Bundesrat wäre. Das war bis zuletzt auch nicht zu erwarten, da der Bundesrat häufig den Empfehlungen der Ausschüsse folgt.

Der Finanzausschuss des Bundesrats hatte eine Ablehnung empfohlen, der Rechtsausschuss ist zu keiner Empfehlung gekommen. Umso erfreulicher war letztlich, dass der geballte kommunale Einsatz Erfolg hatte, Bayern dem Gesetz zugestimmt hat und es zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Kontakt: alexander.weigell@bay-staedtetag.de



Informationsbrief elektronisch

Sie können den Informationsbrief auch als pdf per E-Mail abonnieren: Unter www.bay-staedtetag.de gehen Sie unter Presse und Veröffentlichungen auf „Informationsbriefe“, klicken „Elektronisches Abo“ an und fügen Ihre E-mail-Adresse ein.

Längere Laufzeit für Kreditermächtigungen

Kommunen erhalten mehr Flexibilität bei Kreditaufnahmen

Mit einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften für die Kreditaufnahmen von Kommunen kommt der Landesgesetzgeber einer langjährigen Forderung des Bayerischen Städtetags nach. Ab dem Jahr 2024 erhöht sich die Laufzeit von Kreditermächtigungen um zwei Jahre und diese gelten nun jeweils bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums. Die gesetzliche Neuregelung ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten und eröffnet den Kommunen mehr Flexibilität und Planungssicherheit bei der Finanzierung von Investitionen.

Zur Finanzierung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur müssen Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch auf Kreditaufnahmen zurückgreifen. Die geplanten Kreditneuaufnahmen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt und von der Kommunalaufsicht im Zuge der Haushaltswürdigung genehmigt.

Eine rechtsaufsichtlich genehmigte Kreditermächtigung galt nach der bisherigen gesetzlichen Regelung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Eine für das Jahr 2022 genehmigte Kreditermächtigung musste beispielsweise grundsätzlich bis spätestens Ende 2023 in Anspruch genommen werden. Nur im Falle einer haushaltslosen Zeit galt die Ermächtigung auch noch für das übernächste Jahr, aber nur bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Vor allem bei größeren Investitionsvorhaben erstrecken sich Bauzeiten oftmals über mehrere Jahre. Konjunkturelle Effekte, wie etwa Vollauslastung der Bauwirtschaft, Lieferengpässe, Beachtung des Vergaberechts sowie Personalmangel tragen in der kommunalen Praxis seit vielen Jahren dazu bei, dass die Investitionen nur mit erheblichen Verzögerungen abgeschlossen werden können.

Während Planansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung oder zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung ge-

nommen werden kann, für ihren Zweck verfügbar bleiben, konnten Kreditermächtigungen lediglich bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres in Anspruch genommen werden. In der Konsequenz nahmen Kommunen zum Teil Kreditermächtigungen in Anspruch, die sie aufgrund aktueller Liquidität gar nicht benötigten, um den Verfall der Ermächtigung zu verhindern. Die Problematik stellt sich vor allem bei Städten und Gemeinden, die ihre Haushalte – nach der gesetzlichen Vorgabe – sehr frühzeitig im alten Jahr verabschieden und größere Investitionsprogramme zu stemmen haben.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat sich der Bayerische Städtetag schon seit längerem dafür eingesetzt, die Laufzeit von rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditermächtigungen deutlich, mindestens aber bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, zu verlängern. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich im Herbst 2022 der Problematik angenommen und in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Grundlagen für eine Änderung der Gemeindeordnung gelegt.

Die Initiative ist dankenswerterweise auch vom Bayerischen Landtag unterstützt worden, so dass die Umsetzung im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Rechtsvorschriften am 19. Juli 2023 beschlossen werden konnte.

Kontakt: johann.kronauer@bay-staedtetag.de

Termine

22.01.2024	Arbeitskreis Vermessung und Geoinformation in München
30.01.2024	Bezirksversammlung Oberpfalz in Mitterteich
31.01.2024	Sozialausschuss in Augsburg
01.02.2024	Bezirksversammlung Mittelfranken in Herzogenaurach
05.02.2024	Bezirksversammlung Niederbayern in Geiselhöring
06.02.2024	Verwaltungs- und Rechtsausschuss in München
07.02.2024	Arbeitskreis Stadtarchive in Erlangen
20.02.2024	Bezirksversammlung Oberbayern in Moosburg a. d. Isar
22.02.2024	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in München
22.02.2024	Arbeitskreis Finanzen in München
23.02.2024	Finanzausschuss in München
27.02.2024	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
01.03.2024	Arbeitskreis Personal in München
06.03.2024	Arbeitskreis Planen und Bauen in München
07.03.2024	Bau- und Planungsausschuss in München
08.03.2024	Gesundheits- und Pflegeausschuss in München
08.03.2024	Arbeitsgemeinschaft kommunaler KiTa-Träger in Augsburg
12.03.2024	Vorstandssitzung in München
14.03.2024	Pressekonferenz in München
15.03.2024	Bezirksversammlung Schwaben in Friedberg
21.03.2024	Arbeitskreis Steuern in München
09.04.2024	Bezirksversammlung Oberfranken in Neustadt b. Coburg
12.04.2024	Bezirksversammlung Unterfranken in Gemünden a. Main
12.04.2024	Schulausschuss in München
18.04.2024	Konferenz der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in Straubing
25.04.2024	Personal- und Organisationsausschuss in München
25./26.04.2024	Sportausschuss in Dingolfing
08.05.2024	Kulturausschuss in München
13./14.05.2024	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in Neu-Ulm
15.05.2024	Umweltausschuss in München
16.05.2024	Arbeitskreis Bestattungswesen in Schweinfurt
04.06.2024	Sozialausschuss in Nürnberg
05.06.2024	Forstausschuss in Immenstadt
06.06.2024	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in München

13.06.2024	Arbeitskreis Finanzen vsl. in Mühldorf a. Inn
13./14.06.2024	Finanzausschuss vsl. in Mühldorf a. Inn
25./26.06.2024	Vorstandssitzung in Kempten
26.06.2024	Pressekonferenz in Kempten
26./27.06.2024	BAYERISCHER STÄDTETAG 2024 in Kempten
08.07.2024	Arbeitskreis Planen und Bauen in München
09.07.2024	Bau- und Planungsausschuss in München
17.09.2024	Bezirksversammlung Oberbayern
18.09.2024	Bezirksversammlung Niederbayern in Simbach a. Inn
25.09.2024	Bezirksversammlung Oberpfalz in Amberg
26.09.2024	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in München
27.09.2024	Schulausschuss in München
01.10.2024	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
08.10.2024	Vorstandssitzung in München
10.10.2024	Pressekonferenz in München
10./11.10.2024	Sportausschuss in München
17.10.2024	Arbeitskreis Finanzen in München
18.10.2024	Finanzausschuss in München
23.10.2024	Forstausschuss in München
23.10.2024	Bezirksversammlung Mittelfranken
24.10.2024	Arbeitskreis Steuern
06.11.2024	Umweltausschuss in Würzburg
12.11.2024	Bezirksversammlung Oberfranken
12.11.2024	Arbeitskreis Planen und Bauen in München
13.11.2024	Bau- und Planungsausschuss in München
15.11.2024	Gesundheits- und Pflegeausschuss in München
18.11.2024	Bezirksversammlung Unterfranken
19.11.2024	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in München
26.11.2024	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
27.11.2024	Sozialausschuss in Landshut
29.11.2024	Bezirksversammlung Schwaben
29.11.2024	Schulausschuss in Augsburg
10.12.2024	Vorstandssitzung in München
12.12.2024	Pressekonferenz in München

- abgeschlossen am 18.01.2024 -